

**Änderungssatzung zur Befristung
der Studien- und Prüfungsordnungen
für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre,
für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre,
für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik,
für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik und
für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
an der Technischen Universität Chemnitz
vom 14. August 2006**

Aufgrund von § 21 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 7), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

**Artikel 1
Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre**

(1) Die Geltungsdauer der nachfolgend aufgeführten Satzungen wird vorbehaltlich Absatz 2 bis 30. September 2006 befristet:

1. Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Technischen Universität Chemnitz vom 3. Juni 1997 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 67, S. 754),
2. Studienordnung für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Technischen Universität Chemnitz vom 3. Juni 1997 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 67, S. 763), geändert durch Satzung vom 5. November 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 8/2003, S. 165).

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2006 aufgenommen haben, gelten die in Absatz 1 genannten Studiendokumente fort. Eine Immatrikulation in den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre erfolgte letztmalig zum Sommersemester 2006. Das Lehrangebot des Studiengangs wird für die vor dem oder zum Sommersemester 2006 immatrikulierten Studierenden - nach Maßgabe der personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten - bis längstens 30. September 2010 aufrecht erhalten. Etwa erforderliche Übergangsregelungen trifft im Einzelfall oder allgemein für die jeweils betroffenen Studierenden der zuständige Prüfungsausschuss.

**Artikel 2
Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre**

(1) Die Geltungsdauer der nachfolgend aufgeführten Satzungen wird vorbehaltlich Absatz 2 bis 30. September 2006 befristet:

1. Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität Chemnitz vom 27. Juni 1997 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 70, S. 791),
2. Studienordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität Chemnitz vom 3. Juli 1998 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 91, S. 1019), geändert durch Satzung vom 5. November 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 8/2003, S. 165).

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2006 aufgenommen haben, gelten die in Absatz 1 genannten Studiendokumente fort. Eine Immatrikulation in den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre erfolgte letztmalig zum Sommersemester 2006. Das Lehrangebot des Studiengangs wird für die vor dem oder zum Sommersemester 2006 immatrikulierten Studierenden - nach Maßgabe der personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten - bis längstens 30. September 2010 aufrecht erhalten. Etwa erforderliche Übergangsregelungen trifft im Einzelfall oder allgemein für die jeweils betroffenen Studierenden der zuständige Prüfungsausschuss.

**Artikel 3
Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik**

(1) Die Geltungsdauer der nachfolgend aufgeführten Satzungen wird vorbehaltlich Absatz 2 bis 30. September 2006 befristet:

1. Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität Chemnitz vom 14. Dezember 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 140, S. 1723),
2. Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität Chemnitz vom 14. Dezember 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 140, S. 1715).

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2006 aufgenommen haben, gelten die in Absatz 1 genannten Studiendokumente fort. Eine Immatrikulation in den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik erfolgte letztmalig zum Sommersemester 2006. Das Lehrangebot des Studiengangs wird für die vor dem oder zum Sommersemester 2006 immatrikulierten Studierenden - nach Maßgabe der personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten - bis längstens 31. März 2011 aufrecht erhalten. Etwa erforderliche Übergangsregelungen trifft im Einzelfall oder allgemein für die jeweils betroffenen Studierenden der zuständige Prüfungsausschuss.

Artikel 4 Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik

(1) Die Geltungsdauer der nachfolgend aufgeführten Satzungen wird vorbehaltlich Absatz 2 bis 30. September 2006 befristet:

1. Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Technischen Universität Chemnitz vom 21. September 1998 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 95, S. 1063),
2. Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Technischen Universität Chemnitz vom 27. September 1999 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 112, S. 1388).

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2006 aufgenommen haben, gelten die in Absatz 1 genannten Studiendokumente fort. Eine Immatrikulation in den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik erfolgte letztmalig zum Sommersemester 2006. Das Lehrangebot des Studiengangs wird für die vor dem oder zum Sommersemester 2006 immatrikulierten Studierenden - nach Maßgabe der personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten - bis längstens 31. März 2011 aufrecht erhalten. Etwa erforderliche Übergangsregelungen trifft im Einzelfall oder allgemein für die jeweils betroffenen Studierenden der zuständige Prüfungsausschuss.

Artikel 5 Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

(1) Die Geltungsdauer der nachfolgend aufgeführten Satzungen wird vorbehaltlich Absatz 2 bis 30. September 2006 befristet:

1. Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Chemnitz vom 2. September 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 155, S. 2058), geändert durch Satzung vom 28. Juli 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 7/2004, S. 234),
2. Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Chemnitz vom 2. September 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 155, S. 2037), geändert durch Satzung vom 5. November 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 8/2003, S. 166), Satzung vom 28. Juli 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 7/2004, S. 234) und Satzung vom 8. September 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2004, S. 264).

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2006 aufgenommen haben, gelten die in Absatz 1 genannten Studiendokumente fort. Eine Immatrikulation in den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen erfolgte letztmalig zum Sommersemester 2006. Das Lehrangebot des Studiengangs wird für die vor dem oder zum Sommersemester 2006 immatrikulierten Studierenden - nach Maßgabe der personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten - bis längstens 30. September 2011 aufrecht erhalten. Etwa erforderliche Übergangsregelungen trifft im Einzelfall oder allgemein für die jeweils betroffenen Studierenden der zuständige Prüfungsausschuss.

Artikel 6 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 25. Juli 2006 sowie der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz vom 26. Juli 2006.

Chemnitz, den 14. August 2006

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes